



Merkblatt

Ausserkantonaler Pflegeheimplatz für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt (Abrechnung der Restfinanzierung nach KVG/allfällige Ergänzungsleistungen zur AHV)

Stand: 10. Februar 2026

1. Ausgangslage

Eine Person hat aktuell Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt und möchte direkt in ein ausserkantoniales Pflegeheim eintreten.

2. Finanzierung eines Pflegeheimaufenthalts

Grundsätzlich gilt es bei der Finanzierung des Pflegeheimaufenthalts drei Teile zu unterscheiden:

- KVG¹-pflichtige Pflegekosten werden anteilmässig durch die Krankenkasse,² die Heimbewohnenden³ und die Gemeinde bzw. den Kanton (mittels Restfinanzierung) übernommen;
- Betreuungs- und Pensionskosten gehen vollumfänglich zulasten der Heimbewohnenden.
- Weitere verrechenbare Leistungen gehen, sofern es sich dabei nicht um KVG-Leistungen handelt, ebenfalls zulasten der Heimbewohnenden.

3. Voraussetzungen für die Übernahme der Restfinanzierung für den (ausserkantonalen) Pflegeheimeintritt

3.1 Nachweis der Pflegebedürftigkeit

Für den Eintritt in ein Pflegeheim (inner- oder ausserhalb des Kantons Basel-Stadt) ist ein Nachweis der Pflegebedürftigkeit notwendig. Das bedeutet, dass erst wenn die Pflege zu Hause nicht mehr möglich ist oder die Kosten der ambulanten Pflege unverhältnismässig hoch sind, ein Eintritt in ein Pflegeheim möglich wird.

Gemäss § 8 Abs. 1^{bis} GesG⁴ muss die Pflegebedürftigkeit vor dem Heimeintritt durch das Gesundheitsdepartement bzw. die Abteilung Langzeitpflege (ALP) bestätigt werden. Die notwendigen Unterlagen sind der ALP vor Heimeintritt vorzulegen.

3.2 Pflegeheimliste

Ausserkantonale Heime müssen auf der Pflegeheimliste des Standortkantons aufgeführt sein.

3.3 Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt die Restfinanzierung nur, wenn der Heimeintritt direkt aus dem Kanton Basel-Stadt erfolgt bzw. sich der Lebensmittelpunkt vor Heimeintritt im Kanton Basel-Stadt befindet.

¹ Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10)

² Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31)

³ maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags an die nicht gedeckten Pflegekosten (Art. 25a Abs. 5 KVG). In Bezug auf Leistungen in Pflegeheimen beträgt der Eigenbeitrag aktuell maximal Fr. 21.60 pro Tag (20 % von Fr. 108.00).

⁴ Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 21. September 2011 (GesG, SG 300.100)

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Bei der Einwohnerkontrolle des Heimstandorts erfahren Sie, welche Anmeldungsform erforderlich ist (Niederlassung, Wochenaufenthalt). Die Anmeldung ändert jedoch nichts am Anspruch auf Restfinanzierung der Pflegekosten und Ergänzungsleistungen durch den Kanton Basel-Stadt bzw. die Gemeinden.

4. Restfinanzierung durch den Kanton bzw. die Gemeinde

Der Kanton Basel-Stadt übernimmt seinen Anteil an den KVG-pflichtigen Leistungen.

Wenn der pflegebedürftigen Person zum Zeitpunkt des Heimeintritts kein Pflegeheimplatz in geografischer Nähe in ihrem Wohnkanton zur Verfügung gestellt werden kann, übernimmt der Wohnkanton die Restfinanzierung nach den Regeln des Standortkantons des Leistungserbringers.⁵ Da der Kanton Basel-Stadt nur über wenig Fläche verfügt und jeder Punkt innerhalb einer Stunde mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann (analoge Regelung zu Ziff. 5.1.2.1), gilt das ganze Kantonsgebiet als in „geografischer Nähe“.

Die ALP stellt im Rahmen der Pflegebedürftigkeitsabklärung fest, ob ein Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt werden kann. Bei Bedarf sucht die ALP eine Überbrückungslösung bis zum potentiellen Heimeintritt. Der Kanton Basel-Stadt kann den ausserkantonalen Heimplatz bis zum definitiven Eintritt in Wiedererwägung ziehen.

Sollte eine pflegebedürftige Person trotz Vorliegen eines geeigneten Pflegeheimplatzes im Kanton Basel-Stadt in ein ausserkantonaies Pflegeheim eintreten (sog. ausserkantonaler Wahlaufenthalt), werden vom Kanton Basel-Stadt maximal die baselstädtischen Pflegenormkosten ausgerichtet und die Restfinanzierung entsprechend dieser Höhe entrichtet. Eine allfällige Differenz wäre von der pflegebedürftigen Person zu tragen.

5. Finanzierung ausserkantonomer Heimaufenthalte durch EL

Für die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen zur AHV im Pflegeheim ist der Kanton des letzten Wohnsitzes vor Heimeintritt zuständig.⁶ Es besteht nur Anspruch auf Leistungen des Kantons Basel-Stadt, wenn der Pflegeheimeintritt direkt aus dem Kanton Basel-Stadt erfolgt.

Die Pensionskosten (Unterbringung, Verpflegung, Betreuung, allfällige zusätzliche, nicht KVG-pflichtige Kosten) sowie der Pflegekostenanteil in der Höhe von aktuell maximal 23.00 Franken⁷ pro Tag gehen zu Lasten der Heimbewohnenden. Können diese nicht selbst finanziert werden, ist es möglich, subsidiär Ergänzungsleistungen zur AHV-Rente bei der zuständigen Behörde des letzten Wohnsitzes zu beantragen. Bei Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt ist das Amt für Sozialbeiträge zuständig.

Da der von den Heimbewohnenden zu tragende Eigenbeitrag schweizweit identisch ist, wird dieser unabhängig vom Heimstandort für die Berechnung eines allfälligen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berücksichtigt.⁸

Pflegeheime verrechnen in der Regel bei ausserkantonomer Heimbewohnenden einen Zuschlag.

⁵ Art. 25a Abs. 5 Satz 6 KVG

⁶ Art. 21 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG, SR 831.30)

⁷ § 6 Verordnung vom 12. Dezember 1989 betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG, SG 832.710)

⁸ Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG

5.1 Medizinisch pflegerische Gründen / kein geeigneter Heimplatz

Das Vorliegen von medizinisch pflegerischen Gründen, welche einen ausserkantonalen Heimaufenthalt nötig machen, wird von der ALP in Zusammenarbeit mit den Ärzten festgestellt. Zur Beurteilung der Frage, ob (innert zumutbarer Frist) ein geeigneter Heimplatz zur Verfügung steht, führt die ALP eine Liste mit sämtlichen Pflegeheimplätzen des Kantons Basel-Stadt.

5.2 Soziale Gründe

Es gibt verschiedene soziale Gründe, aus welchen ein ausserkantonaler Heimaufenthalt angezeigt sein kann. Diese Gründe müssen jedoch eine gewisse Intensität erreichen. Darunter können insbesondere nahe beim ausserkantonalen Heim lebende Angehörige, ein Heimaufenthalt aufgrund einer Glaubensrichtung oder auch ein sehr intensiver Bezug zum Standort des Heims fallen. Diese sozialen Gründe sind beim Einreichen des Gesuchs um Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthalts von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller darzulegen und zu begründen.

5.2.1 Nahe beim Heim lebende Angehörige

Es wird dabei in der Regel vom Wohnsitz dieser Angehörigen ausgegangen. Der Begriff Angehörige wird dabei weit – auf Bezugspersonen – gefasst. Eine Bezugsperson muss nicht verwandt sein, ausserdem ist ein Verwandter nicht automatisch eine Bezugsperson; es kommt auf die konkreten Umstände an. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass wenn bis anhin ein Besuch im Kanton Basel-Stadt möglich war, dies auch weiterhin der Fall sein wird.

Für die Frage der Nähe wird auf die Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr, wie sie gemäss Fahrplan der SBB (www.sbb.ch) angegeben wird, abgestellt. Dabei gilt jede Verbindung, welche von Türe zu Türe eine Stunde oder weniger dauert, als „nahe“. Sollte die Bezugsperson „nahe“ bei einem innerkantonalen Heim wohnen, kann unter diesem Titel kein sozialer Grund für einen ausserkantonalen Heimeintritt angenommen werden.

5.2.2 Glaubensrichtung

Schweizweit gibt es verschiedene Pflegeeinrichtungen, welche insbesondere spezifischen Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen offenstehen. Damit die Glaubensrichtung als sozialer Grund anerkannt wird, muss bereits vor Eintritt entsprechend der Glaubens- oder Weltanschauungsrichtungen gelebt worden sein.

5.2.3 Intensiver Bezug zum Standort des Heims

Darunter fallen Fälle, in welchen eine Person ihr ganzes Leben bis auf wenige Jahre in dieser Region verbracht hat und nach der Zeit im Kanton Basel-Stadt zurück an den Ursprung möchte. Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine Person, welche kein Deutsch, sondern nur Französisch oder Italienisch spricht, in ihr Sprachgebiet möchte. In solchen Fällen – wenn es keinen intensiven Bezug zu einem Standort gibt – können bei mehreren möglichen Heimen die anerkannten Kosten für die EL-Berechnung auf das günstigere Heim beschränkt werden.

6. Verfahren Finanzierung ausserkantonaler Heimaufenthalt

6.1 Gesuchseinreichung

Ein Gesuch um Finanzierung eines ausserkantonalen Heimaufenthalts ist inkl. sämtlicher wesentlicher Unterlagen und Erläuterungen beim Gesundheitsdepartement bzw. der ALP einzureichen.

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Abteilung Langzeitpflege
Malzgasse 30
Postfach 2048
4001 Basel

6.2 Prüfung

Das Gesuch wird von der ALP geprüft. Damit bei allfälligen Unklarheiten Nachfragen ohne Verzögerung erfolgen und allenfalls Termine für weitere Abklärungen vereinbart werden können, bitten wir Sie, eine Telefonnummer, unter welcher Sie tagsüber zu erreichen sind, sowie eine E-Mail-Adresse anzugeben. Durch Angabe der E-Mail-Adresse willigen Sie ein, dass die ALP diese für Rückfragen verwenden kann. Das Ergebnis der Beurteilung des Gesuches wird jedoch auf jeden Fall auf dem Postweg mittels Verfügung mitgeteilt.

6.3 Pflegebedürftigkeitsabklärung

In einem ersten Schritt erfolgt eine Feststellung der allfälligen Pflegebedürftigkeit durch die ALP. Diese Prüfung ist für inner- wie auch ausserkantonale Heimaufenthalte Voraussetzung.

Bei einer positiven Bedarfsfeststellung, stellt die ALP eine entsprechende Bescheinigung aus. Mit dieser haben Sie die Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten. Die ALP informiert Sie zu diesem Zeitpunkt umfassend über das weitere Vorgehen.

6.4 Ergebnis

Das Ergebnis der Prüfung wird Ihnen in der Form einer anfechtbaren Verfügung mitgeteilt. Es gilt dabei die folgenden Punkte zu unterscheiden:

1. Es wird festgestellt, dass eine Pflegebedürftigkeit gegeben ist. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, in ein Pflegeheim einzutreten und es wird Ihnen vom Kanton Basel-Stadt der entsprechende Finanzierungsanteil garantiert, sog. Restfinanzierung der Pflegeleistungen gemäss Art. 25a KVG. Es wird ausserdem festgestellt, ob soziale oder medizinisch pflegerische Gründe vorliegen, welche die Anerkennung der Kosten des ausserkantonalen Heimaufenthalts durch die Ergänzungsleistungen zur AHV (in vollem Umfang) rechtfertigen.
2. Es wird festgestellt, ob ein geeigneter Pflegeheimplatz im Kanton Basel-Stadt frei ist bzw. innert zumutbarer Wartezeit frei wird. Sollte dies nicht der Fall sein, würden die Kosten des ausserkantonalen Standortheims für die Restfinanzierung herangezogen. Diese Feststellung kann bis zur Mitteilung des definitiven Eintrittstermins in Wiedererwägung gezogen werden.

Sollten soziale oder medizinisch pflegerische Gründe gegeben sein, haben Sie die Möglichkeit, mit dieser Feststellungsverfügung beim Amt für Sozialbeiträge (Adresse siehe unten) Ergänzungsleistungen zur AHV zur Finanzierung des ausserkantonalen Heimaufenthalts im in der Verfügung bezeichneten Heim zu beantragen.

Eine Kopie der Verfügung wird dem Wunschheim sowie dem Amt für Sozialbeiträge zugestellt.

7. Meldung bei Austritt

Das Pflegeheim hat die Pflicht den Bereich Gesundheitsversorgung über einen Austritt der Bewohnenden zu informieren (E-Mail: gesundheitsversorgung@bs.ch). Namentlich als Austritt gelten:

- Tod des Heimbewohnenden
- Eintritt in ein anderes Pflegeheim
- Austritt in eine eigenständige Wohnung oder in die Wohnung von Verwandten oder Angehörigen

8. Abrechnung an den Kanton Basel-Stadt

Das Pflegeheim rechnet die Restfinanzierung monatlich direkt mit dem Bereich Gesundheitsversorgung als Sammelrechnung ab. Handelt es sich nur um einzelne Personen, erfolgt die Rechnungsstellung vorzugsweise maximal alle drei Monate.

Die Rechnung enthält neben Name, Anschrift, ZSR Nummer und Zahlungsverbindung des Heimes folgende Angaben je Heimbewohnenden:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherer, Eintrittsdatum ins Heim, Abrechnungsmonat, Aufenthaltsdauer, Anzahl Tage, Pflegestufe, Rechnungsbetrag Pflegekosten, Rechnungsbetrag Krankenversicherer, Rechnungsbetrag Eigenbeitrag

Das Heim stellt dem Bereich Gesundheitsversorgung mit der ersten Abrechnung und mit jeder Änderung seinen Taxerlass zu, in welchem die Heimtaxen und die für das Heim geltenden kantonalen Normkosten enthalten sind.

Elektronische Abrechnung

Arbeitet das Pflegeheim mit dem Intermediär H-Net oder MediData, können die Rechnungen auf elektronischem Weg eingereicht werden (GLN: 7601001398412). Die elektronische Abrechnung der Restfinanzierung erfolgt gestützt auf den Spezifikationen gemäss den Richtlinien des Forums [Datenaustausch](#). Die elektronische Übermittlung der Rechnungsdaten ist mit dem gültigen XML-Standard vorzunehmen.

Andernfalls kann die Rechnung an die unten erwähnte E-Mail-Adresse oder per Post gesendet werden.

Abrechnungsadresse für Restfinanzierung

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt
Bereich Gesundheitsversorgung
Malzgasse 30
Postfach 2048
4001 Basel
Tel.: 061 205 32 52
pflegefinanzierung.bs@hin.ch

9. Informationen / Anträge auf Ergänzungsleistungen für Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge
Ergänzungsleistungen
Grenzacherstrasse 62
4058 Basel
Tel.: +41 61 267 86 66
E-Mail: asb@bs.ch
www.asb.bs.ch

Dieses Merkblatt hat lediglich informativen Charakter. Für die Rechtsanwendung im Einzelfall sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.